

Parteitagskomitee (Hrsg.): Von Fehden und Kämpfen. Bilder aus der Geschichte der Arbeiterbewegung Magdeburgs. Magdeburg 1910

# MAGDEBURGER POLIZEI UND JUSTIZ.

Von AUGUST MÜLLER, Hamburg.

Eine Schrift, die den Besuchern des Parteitags die Eigenarten des Tagungsorts, die Geschichte seiner Arbeiterbewegung und die lokalen Besonderheiten, die sie beeinflussten, schildern will, wäre unvollständig, wenn sie einer Magdeburger Spezialität nicht gedächte, die zu Zeiten mehr von sich reden machte als alle anderen Erzeugnisse der provinziälsächsischen Metropole: der Magdeburger Polizeipraxis und Rechtsprechung. Uebertriebene Milde und Unparteilichkeit der Polizei- und Justizorgane hat ja an keinem Orte in unserm lieben Vaterland die Arbeiter verwöhnt, aber man darf doch bezweifeln, daß es noch eine Stadt in Deutschland gibt, in der die polizeilichen Fußangeln dichter gelegt und die juristischen Stacheldrähte eifriger gezogen wurden, um Klassenherrschaft und Klassenprivilegien zu schützen, als Magdeburg. Eine aktenmäßige Schilderung des Waltens Magdeburgischer Polizei und Justiz von der Aera T e s s e n d o r f bis zur Aera N i s c h e l s k y ergäbe einen unschätzbaren Beitrag zur sozialen Zeitgeschichte und eine Galerie von Ehrenmännern, denen gewiß kein Unrecht angetan würde, wenn man sie charakterisierte wie Fritz Reuter den Kriminaldirektor Dambach. Aber diese Darstellung kann natürlich hier nicht gegeben werden. Ich muß mich damit begnügen, Gelesenes und Erlebtes in einer Skizze zu vereinigen, die vor allem die Zeit nach dem Erlöschen des Sozialistengesetzes behandelt und Einzelheiten nur soweit berücksichtigt, als dieses zur Erzeugung eines Gesamtbildes notwendig ist.

Worauf es zurückzuführen ist, daß sich gerade Magdeburg einer so großen Anzahl von Musterexemplaren preußischer Gerechtigkeitshüter zu erfreuen hatte, ist nicht leicht zu erklären. Es ist möglich, daß die schnelle Karriere, die Tessendorf seiner Magdeburger Wirksamkeit verdankte, anfeuernd auf seinen Nachfolger wirkte. Auch das ganze Magdeburger Milieu mag die Ausbildung jener sonderbaren „Gerechtigkeitspflege“, deren sich Magdeburg erfreute, begünstigt haben. Schließlich ist es möglich, daß die Justizverwaltung bestimmte Aemter in Magdeburg als Durchgangsposten betrachtete, die solchen Männern übertragen wurden, die nach Ansicht der Justizbureaukratie zu „Höherem“ berufen waren. Vermutlich haben alle drei Ursachen zusammengewirkt;

jedenfalls läßt aber die Laufbahn der Tessendorf, Maizier und Nischelsky darauf schließen, daß ihre Taten an entscheidenden Stellen sehr günstig beurteilt wurden.

Im auffälligen Gegensatz zur glänzenden Karriere dieser Biedermänner stand das Geschick des Polizeipräsidenten Keßler, der wahrhaftig nichts unversucht gelassen hatte, innerhalb seiner Amtssphäre staaterhaltend zu wirken. Er blieb sechzehn Jahre lang, 1889 bis 1905, Polizeipräsident in Magdeburg und wurde schließlich infolge eines Konflikts mit einem höheren Regierungsbeamten an das Obergericht nach Berlin berufen. Offenbar war aber bei dieser Berufung weniger der Gedanke leitend, der Verwaltungsrechtsprechung in der Verwaltungspraxis gesammelte Erfahrungen nutzbar zu machen — über die mäßige Begabung des Herrn Keßler herrschten kaum an irgend einer Stelle Zweifel — man wollte dem Vermögenlosen wohl die vorzeitige schlichte Pensionierung ersparen. Aus der Schilderung der Wirksamkeit des Herrn Keßler in Magdeburg wird noch ersichtlich werden, daß sein Schicksal, verglichen mit dem anderer hervorragender Staatsstützen, unverdient war. Seinem redlichen Streben, den proletarischen Klassenkampf unwirksam zu machen, hätte ein anderer Lohn gebührt.

Die polizeiliche und gerichtliche Schurigelei der Arbeiterbewegung ist seit jeher nicht an allen Orten gleichmäßig gehandhabt worden. Das Prinzip herrschte wohl überall, aber es bestanden Unterschiede des Grades. Tessendorf gab sich alle Mühe, vorbildlich zu wirken, seine Praxis überall heimisch zu machen. 1874 vertauschte er seinen Magdeburger Wirkungskreis mit dem Berliner; seine Methoden begannen damals erst heimisch zu werden in preußischen Gerichtssälen. Magdeburg war unter Tessendorfs Amtsperiode eine Art Manöverfeld der Klassenjustiz; die Art von Strategie, die Tessendorf anwandte, war verhältnismäßig neu. Gerade deshalb hatte man ihren Urheber schließlich nach Berlin berufen, die Magdeburger Spezialmethode sollte zur preußischen Universalmethode werden. Ursprünglich eine Magdeburger Besonderheit, wurden die Tessendorfereien allmählich zur allgemeinen preußischen Polizei- und Gerichtspraxis, ohne daß sie jedoch von vornherein überall gleichmäßige Anwendung gefunden hätten.

Unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes verschwanden die Unterschiede recht bald, die Schablone verdrängte die lokalen Besonderheiten, Polizei und Justiz wußten überall, was sie zum Schutze der durch die Arbeiterbewegung bedrohten „heiligen Güter“ zu tun hatten und sie säumten an keinem Orte, das durch Taten zu beweisen. Magdeburg nahm darum in der Zeit von 1878 bis 1890 keine Ausnahmestellung ein. Wie überall in deutschen Landen, so wurde auch

hier verboten, gehaucht, angeklagt und verurteilt. Vom kleinen Belagerungszustand blieb es verschont, aber der übliche Geheimbundprozeß fehlte auch hier nicht. Er diente zur Vorbereitung der Faschingswahlen und wurde stillgerecht durch einen Polizeispitzel arrangiert, der zwar mit verurteilt, aber prompt begnadigt wurde. Angeklagt waren 46 Personen, davon mußten 15 freigesprochen werden, 31 spazierten auf insgesamt 164 Monate ins Gefängnis. Wie das damals allgemeiner Brauch war, erfuhr die verhängte Strafe eine Verschärfung durch eine lang ausgedehnte Untersuchungshaft, die für sämtliche Angeklagten 84 Monate betrug und natürlich keinem von den Verurteilten auch nur teilweise angerechnet wurde. Als das Ausnahmegesetz zu Grabe getragen wurde, machte die „Volksstimme“, die ein Vierteljahr vor der formellen Aufhebung des Sozialistengesetzes ihr Dasein begonnen hatte, eine kleine Bilanz auf, die an Freiheitsstrafen 32 Jahre, 11 Monate und 27 Tage anführte. Die Magdeburger Justiz hatte sich also keinerlei Enthaltbarkeit befleißigt, wenn angeklagte Sozialisten vor ihrem Forum erschienen. Sie hatte gern und reichlich vergeben, was sie zu vergeben hatte, aber das war allgemeine Regel in jenen Zeiten. Die Sonderstellung der Magdeburger Polizei- und Justizpraxis trat erst wieder hervor, als der Zustand des gemeinen Rechtes in der Theorie auch für Sozialdemokraten wieder hergestellt war. Es war der Staatsanwalt Maizier, der den Tessendorf redivivus spielte. Als kongeniale Natur wirkte ihm zur Seite der Polizeipräsident Keßler.

Der Polizeipräsident Keßler war ein sprechender Beweis für die Tatsache, daß im Grunde genommen die preußische Polizei recht bescheidene Ansprüche an die intellektuelle Begabung ihrer Organe stellt. Während seiner sechzehnjährigen Amtsperiode in Magdeburg ließ Keßler nichts erkennen, was ihn über das Niveau des landläufigen Bürokraten erhob. Ein in jeder Hinsicht subalternen Geist, vermochte er nicht einmal selbst die Vexationen und Scherereien auszudenken, mit denen unter seinem Regime die Arbeiter Magdeburgs so reichlich bedacht wurden. Meistens deckte er mit seinem Namen und Amte die Taten und Ideen anderer. Seine rechte Hand war anfänglich der Polizeinspektor Krieter, später der Polizeinspektor Schmidt. Der erstere hatte den Geheimbundprozeß im Jahre 1887 durch seine Kreaturen vorbereitet und die Erfahrungen, die er hierbei gesammelt hatte, erschienen ihm wertvoll genug, um in einer besonderen Broschüre unter dem Titel „Die Geheimorganisation der Sozialdemokratie“ veröffentlicht zu werden. Da der Biedermann tatsächlich aber gar nichts von der „Geheimorganisation“ wußte, die er beschreiben wollte, entstand eine Schrift, die nach Stil und Inhalt gleichmäßig ungenießbar ist. Krieter starb Ende der neunziger Jahre

des vorigen Jahrhunderts als müder, stiller Mann, verärgert und gekränkt durch angebliche Zurücksetzung. Der zweite Polizeiinspektor, Schmidt, amtiert noch in Magdeburg. Gleich Krieter hat er sich als Unteroffizier auf preußischen Kasernenhofplätzen zum Polizeidienst vorbereitet; er wurde zum Polizeiinspektor befördert, als es ihm gelungen war, ein scheußliches Raubmörderpaar unter Anwendung von Methoden, die eine meisterhafte Anpassungsfähigkeit an die Lebensgewohnheiten und Gedankenkreise des niedrigsten Verbrechertums enthüllten, dingfest zu machen. Den gleichen Eifer, den er bei der Verfolgung von Verbrechern aufbrachte, entfaltete Schmidt auch, wenn ihm die Aussicht winkte, die Arbeiterbewegung zu hemmen. Sozialistenverfolgung erschien ihm als ebenso verdienstlich, wie das Aufspüren von Verbrechern. Haßerfüllt, verschlagen, wenig wählerisch in der Wahl seiner Mittel, hätte Schmidt einer Sache, die wirklich Angriffspunkte bietet, gefährlich werden können, wenn die Besonderheiten seines Charakters ihre Ergänzung durch größere intellektuelle Gaben gefunden hätten.

Das Trifolium Keßler, Krieter und Schmidt hatte die für die Bildung einer Vorstellung von den Pflichten und Aufgaben des Amtes entscheidenden Eindrücke unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes empfangen. Als die Periode des Ausnahmezustandes aufhörte, blieben Präsident und Inspektoren ihrer unter anormalen Verhältnissen gewonnenen Auffassung vom Wesen der Sozialdemokratie treu. Nach wie vor erschien ihnen die Arbeiterbewegung als etwas schlechthin gesetzwidriges, sie hielten es für ihre Amtspflicht, ihr so viel Hindernisse als möglich zu bereiten. Der Fall des Sozialistengesetzes änderte darum in Magdeburg wenig oder gar nichts an den polizeilichen Methoden, sie erfuhren nur insoweit eine Aenderung, als es notwendig wurde, die Ausnahmebehandlung der Arbeiter formell mit dem gemeinen Rechte zu vereinbaren. Das Spitzelwesen wurde weiter gepflegt, wie früher; von dieser sozialistengesetzlichen Errungenschaft mochte sich die Magdeburger Polizeibehörde nicht trennen.

Die Magdeburger Parteigenossen waren übrigens durch die obwaltenden Verhältnisse so vorsichtig und so geschickt geworden, daß die Spione und Agenten des Herrn Schmidt eigentlich niemals etwas erfuhren. Von allen großen Aktionen: bei Maifeiern, Wahlrechtsdemonstrationen und ähnlichen Anlässen wurden Herr Keßler und die Seinen stets überrascht, während umgekehrt der Nachrichtendienst der Sozialdemokratie über die polizeilichen Pläne in den meisten Fällen glänzend funktionierte. So schrumpfte schließlich die ganze Spitzeltätigkeit zusammen auf die traurige Methode, verkappte Polizeiagenten ein Billet zu einem geschlossenen Vereinsvergügen erschleichen zu lassen und dann die Veranstalter

des Vergnügens in Polizeistrafen zu nehmen. Da die Gerichte aber in der Regel in solchen Fällen freisprachen, verfehlten diese kleinteiligen Streiche doch ihren Zweck, was aber nicht verhinderte, daß sie bis in die jüngste Zeit fortgesetzt wurden.

Wie in der Aera Keßler die Arbeiterbewegung verfolgt und schikaniert wurde, kann hier im einzelnen nicht dargelegt werden. Ich begnüge mich mit ein paar Stichproben: 1889 leitete die Polizei einen Gewerkschaftsprozeß ein, der im Jahre 1890 zur gerichtlichen Schließung sämtlicher Gewerkschaften führte, die sich zu einer „Generalkommission“ zusammengeschlossen hatten. Das Verfahren war zwar noch unter der Herrschaft des Ausnahmegesetzes begonnen worden, die Gerichtsverhandlung fand aber erst im Dezember 1890 statt, als das Sozialistengesetz schon gefallen war. Begründet wurde die Maßnahme vom Gericht mit dem angeblich politischen Charakter der Gewerkschaften, die durch ihren Zusammenschluß gegen den damals noch gültigen § 8 des preußischen Vereinsgesetzes verstoßen haben sollten. Dieser Streich war die erste größere Aktion, die Keßler gegen die Arbeiterbewegung unternommen hatte. Wichtiger wie die Verurteilung war die bezeichnende Tatsache, daß in Magdeburg die Gewerkschaften sich bis zum Jahre 1901 ohne ein Gewerkschaftskartell behelfen mußten. Sie schritten erst zur Neugründung eines solchen, als die berüchtigte Bestimmung des Vereinsgesetzes, die politischen Vereinen verbot, miteinander in Verbindung zu treten, aufgehoben war.

Wie den Gewerkschaften, so erging es auch der politischen Organisation. Die Polizei bereitete dieser ständig die größten Schwierigkeiten. Eine Arbeiterbildungsschule, Lese- und Diskutierklubs wurden verboten; Vergnüngen politischer Vereine galten als „Versammlungen“ und verfielen der Auflösung, wenn Frauen anwesend waren. Müde der endlosen Scherereien und Schurigeleien, beschloß der Allgemeine Arbeiterverein schließlich am 5. August 1895 seine Auflösung. Erst am 14. Juni 1900 wurde wieder eine politische Organisation, der jetzt noch bestehende Sozialdemokratische Verein, gegründet, so daß, ein geradezu beispielloser Fall, die Arbeiter einer Großstadt mit über 200 000 Einwohnern, die schon seit Jahren das Reichstagsmandat der Sozialdemokratie erobert hatten, jahrelang ihre gesamte politische Arbeit in öffentlichen Versammlungen erledigen mußten. Kaum war die neue politische Organisation gegründet, so versuchte Keßler das alte Spiel von neuem. Als 1901 der Sozialdemokratische Verein ein Sommervergnügen veranstalten wollte, verbot es Herr Keßler. Vom Frauenbildungsverein behauptete er, er beschäftige sich mit Politik und ließ ihn nicht eher in Frieden, bis ihm die Gerichte bedeuteten, daß es auf das Gesetz und nicht

auf seine Behauptungen ankomme. Im Jahre 1904 löste die Polizei die Presskommission auf und verlangte, daß diese, gleich der Agitationskommission des Sozialdemokratischen Vereins, ihre Sitzungen bei der Polizei anmelde. Es sei die „Meinung des Polizeipräsidiums“, dozierte bei der Gerichtsverhandlung Inspektor Schmidt, daß man es hier mit Organen des Sozialdemokratischen Vereins zu tun habe, deren Sitzungen polizeilich angemeldet werden müßten, auch wenn sie sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigten. Die Polizei erfahre ja sonst nicht, was vorgehe. Die Richter belehrten Herrn Keßler jedoch, daß seine „Meinung“ ganz belanglos sei und sprachen die Angeklagten frei.

Selbst Krankenkassenversammlungen waren nicht sicher vor polizeilichen Anmaßungen. Einmal wollte Herr Keßler eine Ortskrankenkassenversammlung polizeilich überwachen lassen. Die Versammlung mußte schließlich vertagt werden, weil sich die Polizeibeamten nicht zum Verlassen des Saales bequemen wollten und herbeigerufene Kollegen der „Ueberwachenden“ sich weigerten, die widerrechtlich im Saale anwesenden Sendlinge des Herrn Keßler zu entfernen. Bei Inkrafttreten des neuen Vereinsgesetzes war zwar Herr Keßler nicht mehr Polizeipräsident von Magdeburg, aber Herr Schmidt, der treue Hüter Altmagdeburger Polizeitraditionen, bewies seine Abscheu vor der Neuregelung der Dinge, indem er die Vereinsversammlungen überwachen lassen wollte unter dem Vorgeben, bei der losen Zusammengehörigkeit der Mitglieder und des leichten Erwerbs der Mitgliedschaft sei der sozialdemokratische Verein eigentlich kein Verein. Dieser Versuch, für Sozialdemokraten wichtige Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes unwirksam zu machen, ist ja auch an andern Orten gemacht worden; es würde aber sicherlich allen Magdeburger Ueberlieferungen widersprechen, wenn man hier die neuen Zustände ohne Widerstreben ertragen hätte.

Eine besondere Spezialität der Magdeburger Polizei war von jeher die Veranstaltung wirkungsvoller Maifeiern und Massendemonstrationen andrer Art. An Tagen, an denen die Arbeiter Magdeburgs für irgendeine Sache demonstrierten, scheint sich der Keßler und Schmidt die Vorstellung von einer Art Feldherrentums, das die Innenstadt Magdeburgs gegen die roten Sprengkolonnen der Vorstädte zu verteidigen hatte, bemächtigt zu haben. Alles, was den Polizeirock trug, war bei diesen Gelegenheiten auf den Beinen. Ebenso widersinnige, wie bei der Art ihrer Durchführung aufreizende Absperrungen sollten verhindern, daß die Arbeiter in die innere Stadt zogen, sie wirkten aber natürlich viel demonstrativer als dieses ein paar Tausend Arbeiter, die die Stadt durchzogen, erreicht hätten. Die ernste Seite dieser Polizeistreiche war der provokatorische Charakter, der ihnen

innewohnte. Der Polizeisäbel saß dabei immer locker in der Scheide, anhaltende Instruktionsstunden und Appelle der Mannschaften hatten auch unter diesen die nötige Stimmung erzeugt, so daß die geringste Unvorsichtigkeit leicht unabsehbare Konsequenzen haben konnte. Am roten Sonntag, den 21. Januar 1906, hatte sich die Polizeiverwaltung sogar mit der Militärbehörde zu gemeinsamem Vorgehen vereinigt. Damals waren die Wälle Magdeburgs mit Maschinengewehren besetzt, mehrere Infanterie-Bataillone standen kampfbereit hinter den Wällen und der ganze Fuhrpark des Trainbataillons war gerüstet zum Wegschaffen von Toten und Verwundeten. Für diese Maßnahmen war wohl in erster Linie das System Keßler verantwortlich zu machen, das Jahre hindurch seine Hauptaufgabe in der Erhaltung der Magdeburger Philister in steter Revolutionsfurcht erblickt hat. Wenn dieses frivole Treiben niemals zu der Katastrophe führte, die ihm leicht entspringen konnte und am Ende auch beabsichtigt war, so nur deshalb, weil dem sinnlosen Verhalten der Polizei das Magdeburger Proletariat mit eiserner Selbstbeherrschung begegnete, es hatte die Keßlersche Schule erfolgreich durchgemacht.

Es versteht sich von selbst, daß Polizeigenies von der Art der Keßler und Schmidt keinen Unterschied zwischen politischer und gewerkschaftlicher Arbeiterbewegung machten. Sie demonstrierten in ihrer Weise für deren Zusammengehörigkeit, indem sie beide nach Kräften schikanierten. Brachen gar Streiks aus, so trat in der Regel eine Art von kleinem Belagerungszustand in Kraft, dem mindestens alle Streikposten zum Opfer fielen. Sie wurden meistens kurzerhand verhaftet. Versammlungen, die ihm nicht gefielen, verbot Herr Keßler einfach oder ließ sie auflösen. Gegen die Aufforderung, Zuzug fernzuhalten, ging die Magdeburger Polizeibehörde noch mit dem Groben-Unfugparagraphen vor, als dieser Unfug in allen andern Teilen Deutschlands längst aufgehört hatte; sie versuchte es sogar noch um die Jahrhundertwende, die Versicherungseinrichtungen der Gewerkschaften den Vorschriften des Gesetzes über die Privatversicherungen zu unterstellen, obgleich schon Jahre vorher in der gleichen Richtung unternommene Versuche nicht zu dem gewollten Ergebnis geführt hatten.

Was in der Aera Keßler gegen die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung unternommen wurde, kann sich schon sehen lassen. Es war vielleicht nicht immer originell, dafür entschädigte aber die Quantität der Aktionen, die tatsächlich nie aufhörten. Alles das aber verblaßt, gemessen an den Leistungen, die von der Magdeburger Polizei im Kampfe gegen die „Volksstimme“ unternommen wurden. Einige Proben der Tätigkeit Keßlers und seines Handlungers Schmidt auf diesem Gebiete lasse ich daher hier folgen. Hauptgrundsatz Keßlers war, keine Gelegenheit zu Klagen gegen

die „Volksstimme“ vorübergehen zu lassen. Die nötigen Strafanträge erhielt er durch Anwendung folgender sinnreichen Methode: Wenn irgendeine Person in der „Volksstimme“ in einem Zusammenhang genannt worden war, der auch nur die Möglichkeit einer Beleidigung in sich schloß, erhielt sie — mochte sie im äußersten Osten oder im äußersten Westen, in Apenrade oder in Lindau, wohnen — die betreffende Nummer der „Volksstimme“ nebst folgendem Schreiben vom Polizeipräsidium zugesandt:

Herrn N. N.!

Anbei erhalten Sie eine Nummer der hier erscheinenden Zeitung „Volksstimme“, die sich an der mit Blaustift bezeichneten Stelle mit Ihrer Person beschäftigt. Falls Sie in den Ausführungen des Blattes eine Beleidigung erblicken, ersuchen wir Sie, Strafantrag zu stellen.

Die „Volksstimme“ ist, wie besonders bemerkt wird, ein sozialdemokratisches Organ.

Das Polizeipräsidium.  
gez. Keßler.

Das Strafkonto der „Volksstimme“ zeigt, daß das Bemühen des Polizeipräsidenten reiche Früchte trug. Zeitweise hagelten die Strafanträge nur so hernieder, und wenn es seit dem Jahre 1899 etwas besser geworden ist, hat die Polizeibehörde keinen Teil an dieser Wandlung der Dinge.

Die zahlreichen Klagen, auch wenn sie schließlich mit Freisprechung endeten, vergrößerten natürlich die Ausgaben der „Volksstimme“. Aber Herr Keßler sann auch auf Mittel, wie er ihre Einnahmen verringern könne. Dazu bediente er sich einer Methode, die noch weniger einwandfrei, wie die eben geschilderte, von der man vielleicht sagen könnte, sie gehöre zum Aufgabenkreis eines preußischen Polizeipräsidenten, dafür aber entschieden origineller war. In den Jahren 1898 und 1899 führten Inserenten Klage darüber, daß ihnen Scherereien mit der Polizei erwüchsen, sobald sie in der „Volksstimme“ inserierten. Aerzte und Hebammen hatte man auf die Polizei bestellt, wo man ihnen die Frage vorlegte, ob sie ein Inserat in der „Volksstimme“ veranlaßt hätten; bei kleinen Geschäftsleuten erschien auch wohl ein Schutzmann, um ihnen die gleiche Frage vorzulegen. Die Geschäftsleitung trug sich damals ernsthaft mit dem Gedanken, Keßler zivilrechtlich haftbar für den Schaden zu machen, der ihr entstand, und wenn eine Klage gegen den Polizeipräsidenten unterblieb, so nur deshalb, weil sich nicht genug Leute fanden, die durch das polizeiliche Vorgehen vom Inserieren in der „Volksstimme“ abgehalten worden waren. Schließlich scheint man dann auch eingesehen zu



haben, daß solche Methoden nicht nur sehr kleinlich und unwirksam, sondern unter Umständen auch sehr gefährlich werden können, und unterließ sie.

Die berühmteste Tat Keßlers, die von allen Witzblättern besungen und auch im Abgeordnetenhaus besprochen wurde, war aber zweifellos die polizeiliche Ueberwachung der Buchhandlung „Volksstimme“ durch zwei Schutzleute. Vom 22. November 1897 bis zum 18. Januar 1898 stand an allen Werktagen ein polizeilicher Doppelposten an der Ecke Breiter Weg und Schrotdorferstraße, damit beauftragt, Kinder und Frauen vom Betrachten der Schaufensterauslagen fernzuhalten. Wenn sie sich dieser Tätigkeit Sonn- und Feiertags und Werktags nachmittags nach 5 Uhr hingaben, hatte Herr Keßler nichts dagegen. Die ganze Maßnahme war über die Maßen sinnlos, was schließlich selbst Keßler einsah, weshalb er erst einen Posten, dann auch noch den andern einzog. Immerhin haben nach der damals von der Redaktion der „Volksstimme“ aufgenommenen Statistik 336 Schutzleute 504 Stunden lang Posten gestanden, ohne ein anderes Resultat, als einen gewaltigen Aufschwung des Geschäfts zu erzielen. Denn das war ja begreiflich, daß Zeitung und Buchhandlung es sich nicht entgehen ließen, die Bombenreklame, die Keßler für sie machte, gründlich auszunützen.

Begleitet war die Ueberwachung der Buchhandlung von zahlreichen Beschlagnahmen. Bilder, Plakate, Hausseggen, Ansichtspostkarten, Bücher, Zeitungen, alles wurde beschlagnahmt, meistens unter der Begründung, das Fehlen von Verleger- und Druckerfirma stelle einen Verstoß gegen das Preßgesetz dar. Keßler war die Buchhandlung am Breiten Wege derart zuwider, daß er sogar — wie heute ja gesagt werden kann — den Gedanken faßte, eine Schließung der Buchhandlung oder mindestens ein dauerndes Verhängen ihrer Schaufenster zu erwirken. In der Alten Ulrichstraße befand sich schon ein umfangreiches Aktenbündel, in dem der geniale Plan ausführlich erörtert wurde. Zu seiner Begründung wollte man ins Feld führen, die Auslagen der Buchhandlung dienten nicht gewerblichen, sondern agitatorischen Zwecken, und durch eine halsbrecherische Interpretation der Gewerbeordnung ihre Ausstellung von vorheriger polizeilicher Genehmigung abhängig machen, die natürlich nicht erteilt worden wäre. Wer Keßler schließlich vor der Blamage bewahrt hat, die ihm der Versuch, diese wundersame Idee auszuführen, sicher eingebracht hätte, ist nicht bekannt geworden. Der Plan bestand aber, wie ich mit Sicherheit mitteilen kann, und wenn die Polizei zwischen den Zeilen lesen konnte, hatte sie Gelegenheit, aus der „Volksstimme“ zu ersehen, daß dieser das Vorhaben Keßlers schon genau bekannt war, als man noch in der Alten Ulrichstraße über ihm brütete. Schließlich

paßte er ja auch wunderschön zu Herrn Keßler und seinem Bemühen, die „Volksstimme“ in die Höhe zu bringen, dem er sich 1898 mit so viel Eifer und Erfolg hingab.

Keßler besaß ein merkwürdiges Geschick, immer solche Maßnahmen zu treffen, die dem, was ihm als bekämpfenswertes Uebel erschien, erst recht zu gedeihlicher Entwicklung verhalfen. Neben dem Kampf gegen die Buchhandlung „Volksstimme“ ist der sprechendste Beweis hierfür die Verwendung des Groben-Unfugparagraphen, mit dem er die schwierigsten Sachen machte. Einige sind zu hübsch, um ganz der Vergessenheit anheimzufallen, sie mögen daher hier folgen und so die Striche liefern, die am Bilde der Magdeburger Polizeileiter noch fehlen.

So erlebte ich in der Zeit, in der ich die „Volksstimme“ verantwortlich zeichnete, folgende Grobe-Unfughalluzination des Präsidenten Keßler: Ich hatte eine kleine Notiz im lokalen Teil aufgenommen, in der mitgeteilt wurde, am zweiten Osterfeiertag 1898 sei auf der Alten Elbe ein Segelboot gekentert. Die vier Insassen seien ins Wasser gefallen aber von einem Wasservehikel gerettet worden. Diese kleine Notiz hatte ein Strafmandat mit diesem Wortlaut zur Folge:

Sie haben als verantwortlicher Redakteur der „Volksstimme“ in Nr. 85 dieser Zeitung vom 13. April 1898 einen Artikel mit der Aufschrift: „Unfall beim Segeln“ aufgenommen, welcher einen auf der Elbe vorgekommenen Unfall in völlig wahrheitswidriger Weise darstellt und den Sachverhalt durch unrichtige Angaben entstellt, welche geeignet sind, in weiten Kreisen des Publikums Beunruhigung und Aergernis hervorzurufen. Die Uebertretung wird bewiesen durch die Akten des Polizeipräsidioms. Es wird daher gegen Sie wegen groben Unfugs auf Grund von § 360 a des Strafgesetzbuchs eine Geldstrafe von 10 Mark ev. 1 Tag Haft festgesetzt.

Das Polizeipräsidium.  
gez. Keßler.

Natürlich wurde gerichtliche Entscheidung beantragt. Dabei erfuhr man denn auch, welche unrichtigen Angaben nach der Meinung des Herrn Keßler geeignet waren, „in weiten Kreisen des Publikums Beunruhigung und Aergernis hervorzurufen“. In dem Boot hatten nämlich nicht vier, sondern zwei Personen gesessen, die nicht durch ein Wasservehikel, sondern durch ein Ruderboot gerettet worden waren. Natürlich wurde der Strafbefehl aufgehoben, weil ihm, wie der Amtsanwalt meinte, jede rechtliche Unterlage fehlte. Herr Keßler aber wurde sieben Jahre nach dieser Glanzleistung für geeignet befunden, einen Platz im Oberverwaltungsgericht einzunehmen.

Fast noch hübscher wie der vorstehende Fall war es aber, als Herr Keßler mit dem Groben-Unfugparagraphen der Heilsarmee zu Leibe ging. Diese hatte in einem Magdeburger Inseratenblatt angekündigt, in einer Versammlung in der Neustadt werde „der größte Lügner der Neustadt“ bekanntgegeben. Sie meinte, das sei der Teufel, Herr Keßler aber witterte Unrat und rückte flugs mit dem Groben-Unfugparagraphen gegen die Heilsarmee und den Redakteur jenes Inseratenblattes zu Felde. Eine solche Ankündigung, meinte er, sei geeignet, bei vielen Bewohnern der Neustadt lebhaftes Beunruhigung hervorzurufen; er mußte indessen auch hier erleben, daß die Gerichte kein Verständnis für die Ueberzeugungskraft seiner Beweisführung besaßen.

Die Lächerlichkeit tötet, so behauptet ein französisches Sprichwort. Wie wenig dieses für Preußen zutrifft, beweist der Umstand, daß Herr Keßler nach seinen waghalsigen Interpretationen des § 360 noch acht Jahre Polizeipräsident in Magdeburg blieb.

Allerdings, der Grobe-Unfugparagraph wurde bald nach diesen Vorkommnissen vor ihm geschützt. Als er im Sommer 1898 wegen eines Inserats, das angeblich ein Geheimmittel anpries, die „Volksstimme“ wieder mit einem Strafbefehl bedachte, entschied das Gericht, er habe überhaupt nicht das Recht, selbständig Strafbefehle gegen die Presse zu erlassen, dazu sei die Amtsanwaltschaft da. Sicherlich hat diese Entscheidung Herrn Keßler sehr schwer getroffen, denn er hatte keine geringe Meinung über sein Talent, das juristische „Mädchen für alles“ recht mannigfaltig zu verwenden. Als die „Volksstimme“ einmal eine Notiz, nach welcher der Verein deutscher Journalisten den Reichstag um eine authentische Interpretation des Groben-Unfugparagraphen ersucht hatte, mit der Bemerkung versah, das sei gewiß notwendig, wie die Magdeburger Erfahrungen bewiesen, stellte Keßler Strafantrag wegen Beleidigung. Er fühlte sich getroffen. . . .

Am Ende seiner Magdeburger Laufbahn wurde Keßler immer erfolgloser. Die Gerichte gaben ihm häufig zu verstehen, daß seine kleinliche Art denn im Grunde genommen doch allzu blamabel wirke, sie sprachen gern frei, wenn Keßler Strafantrag gestellt hatte und manchmal unter Begründungen, die alles andere, nur nicht schmeichelhaft für den Antragsteller waren. Charakteristisch für ihn, aber auch für die Beurteilung, die in der letzten Zeit seiner Amtstätigkeit seinem Wirken in Magdeburg zuteil wurde, ist folgende allerliebste Geschichte, in der Herr Keßler eine mehr passive Rolle spielt.

In den Jahren 1902 und 1903 hatte der Polizeipräsident das bei ihm ja nicht sonderlich überraschende Pech, daß die Gerichte von seinen Verordnungen eine nach der andern für ungültig

erklärten. Das gab der „Volksstimme“ Veranlassung zu einem kleinen Scherz. Sie erzählte, ein paar Buben, die eben das A b c gelernt hatten, seien in den Anlagen damit beschäftigt gewesen, eine Bank mit Sandhaufen zu bedecken. Plötzlich stutzte der eine von ihnen, da es ihm nach vieler Mühe gelungen war, die Inschrift auf der Bank „Verunreinigung verboten!“ zu entziffern. Er gab seinem Kameraden Kenntnis von seiner Entdeckung und verhehlte auch seine Befürchtungen nicht. Auf diesen machte das aber keinen Eindruck. „Ach was“ — meinte der Knirps — „das wird wohl wieder so 'ne ungültige Polizeiverordnung von Keßlern sind!“, und damit waren auch die Bedenken des andern zerstreut.

Als Keßler die kleine Geschichte gelesen hatte, wußte er nichts Besseres zu tun, als die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, wegen Beleidigung gegen die „Volksstimme“ einzuschreiten. Offenbar sei doch die ganze Geschichte erfunden, meinte er, denn von A b c-Schützen sei kaum ein Verständnis für ungültige Polizeiverordnungen zu erwarten. Sie sei aber geeignet, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und verächtlich zu machen usw. Die Staatsanwaltschaft mochte aber wohl das Vergnügen vorausahnen, das eine Klage wegen dieser Sache der „Volksstimme“ bereitet hätte und gab Herrn Keßler den Rat, sich doch einmal zu überlegen, ob es nicht besser wäre, wenn er von einem Strafantrag Abstand nehmen würde. Herr Keßler überlegte und die „Volksstimme“ blieb vor einer Klage verschont.

Damit mag die Schilderung der Magdeburger Polizeistreiche beendet sein. Es ist klar, daß sie nur ermöglicht wurden, weil sie eine Stütze in der Magdeburger R e c h t s p r e c h u n g gefunden hatten. Die Magdeburger Justiz erwies sich als treuer Verbündeter der Magdeburger Polizei, lange Jahre war der Geist, der beide beseelte, der gleiche. Erst um die Jahrhundertwende rückten die Gerichte ein wenig ab, weil sie die Don-Quichotereien des mit dem Alter immer kleinlicher gewordenen Polizeipräsidenten genierten. Aber vorher waren sie immer ein Herz und eine Seele, beider Taten müssen daher auch in dieser Darstellung vereinigt werden.

Als das Sozialistengesetz zu Ende ging, amtierte in Magdeburg als Erster Staatsanwalt der schon mehrfach genannte M a i z i e r. Brutale Gesinnung und skrupelloses Strebertum vereinigten sich in ihm und machten ihn geeignet zum Büttel jener Kreise, die nur mit großem Bedauern auf die ausnahmegesetzliche Behandlung der Arbeiter Verzicht geleistet hatten. Herr Maizier zeigte ihnen, wie ungerechtfertigt ihre Befürchtungen waren. Auch das „gemeine Recht“ bot einem Mann mit der nötigen eisernen Stirn und dem erforderlichen robusten Gewissen Handhabe genug, zur Bekämpfung der „sozialdemokratischen Gefahr“.

Maizier begann seine Tätigkeit in Magdeburg mit der Durchführung des großen Gewerkschaftsprozesses im Jahre 1890, den die Polizei schon im Jahre vorher eingeleitet hatte. Diese Aktion ist nur bezeichnend für den Staatsanwalt Maizier. Wie es aber um den Menschen Maizier beschaffen war, lehrte die Behandlung des Genossen Peus. Dieser hatte am 29. Oktober 1891 einen Vortrag über das reine Gewissen der Sozialdemokratie gehalten. Maizier erblickte darin eine Majestätsbeleidigung und die Aufforderung zum Hochverrat und verhängte über den solcher Verbrechen Verdächtigen die Untersuchungshaft. Nebenbei bemerkt, war das bei allen Sozialdemokraten üblich. Maizier steckte zunächst einmal jeden angeklagten Sozialdemokraten ein. Wurde er verurteilt, so schadete es nach Ansicht des Herrn Maizier nichts, daß er obendrein die Untersuchungshaft abbrummen mußte, kam es aber zur Freisprechung, so schadete die Untersuchungshaft auch nichts; sie war die verdiente Strafe für die Gesinnung des Angeklagten, die eigentlich an sich schon ein Verbrechen darstellte. Natürlich wurden den politischen „Verbrechern“ keinerlei Erleichterungen gewährt. Sie mußten eine Art geistiger Tortur durchmachen, die für den Genossen Peus um so niederdrückender wirken mußte, als er seine Frau, dicht vor ihrer Entbindung stehend, draußen verlassen hatte. Frau Peus kam nieder, erkrankte schwer an den Folgen der Geburt und starb, ohne ihren Mann wiedergesehen zu haben. Wiederholte Gesuche der todkranken Frau unter Angebot einer Kautions, ihren Mann zu ihrem Sterbelager zu beurlauben, hatte Maizier abgelehnt. Peus durfte die Verstorbene nur zum Grabe geleiten. Er wurde schließlich zu 2 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt. Das Reichsgericht kassierte aber das Urteil wegen der ungesetzlichen Aberkennung der Ehrenrechte und verwies die Sache nach Stendal, wo auf 1 Jahr Gefängnis erkannt wurde.

Um die gleiche Zeit, in der sich Maizier diese Bestialität gegen den Genossen Peus gestattet hatte, ließ er einen politischen Gefangenen, den Genossen Königstedt, dem ein Zipfel Wurst zugesteckt worden war, zwanzig Tage lang wie einen schweren Verbrecher in Eisen legen. Königstedt, der wegen eines geringfügigen Vergehens — er sollte verbotene Schriften an einen Kolporteur abgegeben haben — schließlich zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, mußte schwerere Fesseln tragen wie ein Raubmörder, der zur gleichen Zeit im Untersuchungsgefängnis saß. Man hatte ihn mit einer schweren Kette an den Fußboden geschlossen und verband außerdem seine linke Hand durch Ketten mit beiden Füßen. Diese barbarische Fesselung, die auf Maiziers eigne Anordnungen vorgenommen worden war, erregte viel Aufsehen. Ihr Urheber mußte

sich auch auf Anordnung des Ministers dienstlich dazu äußern, es wurde ihm aber natürlich kein Haar gekrümmt. Dafür wanderten zwei Redakteure der „Volksstimme“ ins Gefängnis, weil sie bei Besprechung der Fesselung Königstedts Herrn Maizier beleidigt haben sollten.

An Maiziers Namen knüpfte sich noch eine dritte Justizaktion bezeichnender Art, eine Serie von Meineidsprozessen, bei denen insgesamt 20 Jahre 6 Monate Zuchthaus verhängt wurden. Der Anlaß dazu war geringfügiger Art. Ein Parteigenosse hatte in Staßfurt einen Vortrag gehalten und wurde deshalb angeklagt, weil er von „miserabler Rechtsprechung“ gesprochen haben sollte. Der Redner behauptete aber, das Prädikat miserabel, das übrigens der damaligen Rechtsprechung in Magdeburg durchaus gebührte, auf die nationalliberale Partei angewandt zu haben. Zwei Entlastungszeugen bestätigten dieses. Das Gericht glaubte ihnen natürlich nicht, sondern verurteilte auf Grund der Aussagen des überwachenden Beamten den Redner zu drei Monaten Gefängnis. Gegen die Entlastungszeugen erhob Maizier Anklage wegen M e i n e i d s. Die Zeugen wurden darauf verurteilt; da sie gleichfalls Entlastungszeugen beigebracht hatten, erhob Maizier a u c h g e g e n d i e s e A n k l a g e und er wiederholte dasselbe Spiel zum dritten Male mit dem Erfolge, daß jedesmal die Geschwornen ihr Schuldig sprachen. Auch bei andern Gelegenheiten war Maizier mit Meineidsanklagen gegen die Entlastungszeugen angeklagter Sozialdemokraten schnell bei der Hand. Auf sein Wirken ist es zurückzuführen, daß jahrelang in Magdeburg die Praxis geübt wurde, in politischen Prozessen dem Gerichte keine Entlastungszeugen namhaft zu machen.

Daß Maizier auch jede Gelegenheit benutzte, um gegen die „Volksstimme“ vorzugehen, wird hier nur der Vollständigkeit halber erzählt. 1893 saßen einmal sämtliche Redakteure hinter Schloß und Riegel, ohne Gefängnis kam keiner der zahlreichen Redakteure davon.

Nach einer Wirksamkeit von etwas über drei Jahren trug die staats-erhaltende Tätigkeit Maiziers ihren Lohn davon: er wurde Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. Kurze Zeit nach seiner Ernennung starb er an einem qualvollen Leiden. In Magdeburg bewahrte die Justiz aber treu Maiziers Methoden; man schaltete und waltete, als sei jeder Sozialdemokrat vogelfrei. Die Haussuchungen, Anklagen und Verurteilungen häuften sich, aber es waren meistens Bagatellsachen, mit denen sich Maiziers Nachfolger begnügen mußte. 1895, als Wilhelm II. durch seine Rede gegen die vaterlandslose Rotte den Sedankurs einleitete, nahm die Magdeburger Justiz zwar einen Anlauf zu größern Taten, sie beschlagnahmte die „Volksstimme“ mehrmals hintereinander, erhob Anklagen wegen Majestätsbeleidigung und Auf-

reizung zum Klassenhaß, denen auch mehrere Verurteilungen folgten, aber im Allgemeinen herrschten doch die Anklagen vor, die an den Haaren herbeigezerrt wurden und durch ihre Massenhaftigkeit nicht über ihre Schabigheit hinwegtäuschen konnten. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Magdeburger Justizbehörden es lässig genommen hätten mit der Bewahrung der Magdeburger Justiztradition. Ihrem Tatendrange boten sich nur keine größeren Objekte und sie mußten daher verurteilen, was sich nur irgendwie dazu eignete. Als in jener Zeit August Kasch in der „Neuen Welt“ eine Erzählung aus der Hamburger Cholerazeit veröffentlichte, fand die Magdeburger Staatsanwaltschaft, er habe aufgereizt und erhob Anklage gegen ihn. Auch diese Anklage ergab zwar nur ein recht kümmerliches Resultat, sie zeigte aber, daß die Magdeburger Staatsanwaltschaft allen übrigen an Wachsamkeit und Eifer überlegen war. Im Jahre 1897 fand denn auch Maizier einen würdigen Nachfolger, der es verstand, der Magdeburger „Rechtspflege“ wieder die allgemeine Aufmerksamkeit zu gewinnen, die sie am Anfang der neunziger Jahre besessen hatte.

Der seit Tessoroffs Tagen dritte, „berühmte“ Erste Staatsanwalt in Magdeburg hieß Nischelsky. Er begann seine Wirksamkeit in Magdeburg in einer Zeit, in der die Polizei ganz besondere Anstrengungen machte, die Arbeiterbewegung zu hemmen und fand offenbar, dieses Bestreben verdiene die Unterstützung der Justizbehörden. Ein Hagel von Anklagen prasselte jetzt auf alles in Magdeburg hernieder, was mit der Arbeiterbewegung zusammenhing. Ich trat am 8. Februar 1898 in die Redaktion der „Volksstimme“ ein; am 9. Februar erhielt ich bereits eine Vorladung vor die Polizei, die das neue Opfer aber, wie es schien, nur kennen lernen wollte. Vier Wochen später hatte ich meine erste Verurteilung zu mehreren hundert Mark Geldstrafe wegen Richterbeleidigung weg. In 5 $\frac{1}{2}$  Monaten wurden 26 Anklagen allein gegen mich erhoben; einmal war wegen einer belanglosen Notiz, die später zu 20 Mark Geldstrafe führte, das gesamte technische Personal zur Zeugnisablegung vorgeladen worden. Auch der Verleger und Drucker der „Volksstimme“ lag ständig in Fehde mit der Polizei und dem Gericht und sicherlich verging kein Tag, an dem nicht irgend jemand vom Personal der „Volksstimme“ verhört, prozessiert oder behaussucht wurde. Die Anklagen standen vielfach auf so schwachen Füßen, daß 50 Prozent Freisprechungen die Regel bildeten. Nachsichtiger Beurteilung durch die Gerichte konnte dieses Resultat jedoch nicht zugeschrieben werden, sie säumten nämlich nicht mit Verurteilungen und brachten manchmal ganz unglaubliche Entscheidungen zustande. Als Beispiel mag die folgende dienen:

Im Frühjahr 1898 waren die Magdeburger Bauarbeiter in den Ausstand getreten. Wie gewöhnlich in solchen Fällen regnete es Polizei-

strafen und Anklagen, darunter auch eine, die sich gegen den jetzt verstorbenen Genossen Schoch richtete, der ein italienisches Flugblatt verantwortlich gezeichnet hatte. Durch das Flugblatt sollte nach Ansicht der Staatsanwaltschaft der § 153 der Gewerbeordnung verletzt worden sein. Schoch erklärte, wenn dem so sei, könne er wohl kaum verantwortlich dafür gemacht werden, denn italienisch habe er nicht gelernt. Er wisse gar nicht, was in dem Flugblatt stehe. Darauf verkündete der Gerichtshof folgende salomonische Entscheidung: Das Flugblatt enthalte einen Verstoß gegen den § 153 der Gewerbeordnung, wegen dessen der Angeklagte zu 4 Wochen Gefängnis zu verurteilen sei. Der Einwand des Angeklagten, er habe den Text des Flugblattes nicht lesen können, erscheine dem Gericht unglauwbüchtig. Es sei gerichtsnotorisch, daß Schoch als sozialdemokratischer Reichstagskandidat für den Wahlkreis Salzwedel-Gardelegen aufgestellt sei, und ein Mann, der sich um einen Reichstags-sitz bewerbe, werde wenigstens Italienisches lesen können. Die Kammer, die diese Entscheidung fällte, tagte an jenem Tage unter dem Vorsitz eines Landgerichtsrates, der bald darauf Landgerichtsdirektor wurde und damals dem preußischen Abgeordnetenhaus als Mitglied der konservativen Fraktion angehörte. Seine Kenntnis von der politischen Wirksamkeit des Genossen Schoch verdankte er dem Umstand, daß er den gleichen Wahlkreis im Landtage vertrat, in dem Schoch für den Reichstag kandidierte. Bei seiner Bestätigung zum Landgerichtsdirektor gab der Herr übrigens seine parlamentarische Tätigkeit auf.

Das bekannteste Urteil, das in der Aera Nischelsky gefällt wurde, war meine Verurteilung zu vier Jahren Gefängnis wegen Majestätsbeleidigung. Kennzeichnend für diese Anklage mag die Tatsache sein, daß die kleine Geschichte, die mir 4 Jahre Gefängnis einbrachte, mit einer kleinen Variante erst vor wenigen Monaten in der — „Militärisch-politischen Korrespondenz“ veröffentlicht wurde, von wo aus sie ihren Weg auch in die „Frankfurter Zeitung“ nahm. Das spricht für die Harmlosigkeit ihres Inhalts. Noch ungeheuerlicher wird das Urteil aber dadurch, daß ich an der Herstellung der Zeitungsnummer, in der die kleine Geschichte erschien, gar nicht beteiligt war. Ich befand mich in den Ferien und wurde gegen meinen Willen als Verantwortlicher bezeichnet. Das Gericht, unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Fromme, vereidigte aber meine Entlastungszeugen nicht, weil sie als meine Parteigenossen ein Interesse an meiner Freisprechung hätten und darum unglaubwürdig seien und verurteilte mich nach einer Beratung von etwa zehn Minuten zu der angegebenen Strafe. Herr Nischelsky hatte die gleiche Strafe beantragt. Später wurde Albert Schmidt wegen der gleichen Notiz zu 3 Jahren



Gefängnis verurteilt, während ich im Wiederaufnahmeverfahren meine Freisprechung erzielte.

Eine kritische Würdigung dieses Prozesses ist aus mancherlei Gründen fürs Erste noch unangebracht. Er bildete die Krone der Magdeburger Wirksamkeit des Herrn Nischelsky, seine Beendigung fällt auch ziemlich mit dem Ende seiner Magdeburger Wirksamkeit zusammen. Ende 1899 wurde er Landgerichtspräsident, er hatte den gleichen Lohn gefunden, den auch Maizier davongetragen hat. Aber wie dieser sollte er sich nicht lange der Früchte seiner Taten erfreuen; kurz nach seiner Beförderung starb auch er an einem schmerzhaften Leiden.

Es beginnt nun für Magdeburg eine Zeit verhältnismäßiger Ruhe, in der auch hier der allgemeine Charakter der preußischen Justiz die spezifisch magdeburgische Eigenart verdrängt. Hier und da gibt sich die Polizei zwar Mühe, die alten Gepflogenheiten wieder zu neuem Leben zu erwecken, aber ihr Streben scheitert an der vorsichtigen Taktik aller in Betracht kommenden Stellen; zudem sind Veränderungen im Polizeipräsidium eingetreten, die den alt und stumpf gewordenen Inspektor Schmidt offenbar eines Teiles seines frühern Einflusses beraubt haben.

Im Jahre 1899 entdeckte ein Magdeburger Gericht den Begriff der Täterschaft der Zeitung. Es kreidete einem Redakteur der „Volksstimme“, der noch unbestraft war, die Vorstrafen an, die seine Vorgänger erlitten hatten und das waren nicht wenige. Das Reichsgericht bestätigte das seltsame Urteil, das damals nicht geringes Aufsehen in der Tagespresse und in der juristischen Fachpresse erregte. Es wird übrigens hier nur der Kuriosität halber erwähnt, große praktische Bedeutung besaß es nicht. Trotz der mehrere hundertmal „vorbestraften Zeitung“ war der in Frage kommende Redakteur mit einer Geldstrafe davongekommen und weitere Anwendungen hat die Schlußfolgerung der Magdeburger Richter nicht gefunden. Es war zudem das letzte Magdeburger Urteil in neuerer Zeit, das die gesamte Presse, soweit sie nicht ultrareaktionär war, mit Befremden registrierte; was folgte, fiel nicht mehr aus dem Rahmen preußischer Justiz heraus.

Selbst die Magdeburger Staatsanwaltschaft scheint in den letzten Jahren nicht mehr dem Grundsatz zu huldigen, möglichst viel Sozialdemokraten so lange wie möglich Gefängnisluft atmen zu lassen. Als die Magdeburger Polizei am 21. Januar 1906 Haussuchung nach einem von mir verfaßten Flugblatt hielt, fand sie infolge eines unglücklichen Zufalls das Manuskript. Wer meine Handschrift kennt, weiß, was das bedeutet. Die Polizei verfehlte dann auch nicht, in mehreren Eingaben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, daß aus dem Manuskript unschwer meine Verfasserschaft zu beweisen sei. Die

Staatsanwaltschaft erhob jedoch keine Anklage gegen den Verfasser; der verantwortliche Redakteur, ein Verbreiter und selbst der Drucker wurden jedoch ein Opfer der damals herrschenden, allgemeinen Aufregung. Sie wurden jeder zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Mir scheint man die zweieinhalb Monate gutgeschrieben zu haben, die ich von den vier Jahren Gefängnis wegen Majestätsbeleidigung bereits verbüßt hatte, als ich vorläufig entlassen wurde.

So fanden meine persönlichen Erfahrungen mit der Magdeburger Justiz, kurz vor der Beendigung meiner partei-politischen Tätigkeit in Magdeburg, einen versöhnlichen Abschluß. Es wäre sehr zu wünschen, dieser Einzelfall zeige eine allgemeine Tendenz an. Die Entwicklung der Arbeiterbewegung in Magdeburg ist ja durch die polizeilichen und richterlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt worden, eher ist das Gegenteil anzunehmen. Dieser objektiven Nutzlosigkeit aller polizeilichen und gerichtlichen Verfolgungen steht aber die subjektive Schädigung zahlreicher Magdeburger Parteigenossen gegenüber, von denen viele den Justizorganen schwere, Gesundheit und Lebenskraft schädigende Stunden verdanken. Mag auch das Bewußtsein, eine Parteipflicht zu erfüllen, den Opfern der Magdeburger Polizei und Justiz ihre Aufgaben erleichtert haben, besser wäre es doch, wenn die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse zu vermeiden wäre. Um Agitationsmaterial wäre die Sozialdemokratie auch dann nicht verlegen, wenn der Arm der Justiz weniger schwer auf ihr lastete. Schließlich erhebt das Deutsche Reich doch Anspruch darauf, so etwas wie ein Kulturstaat zu sein. Mit Kultur haben aber solche Dinge, wie sie sich unzählige Male in Magdeburg ereigneten, nicht das Geringste zu tun. Sie rufen eine zwecklose Verbitterung hervor und müssen jedem die Schamröte auf die Wangen treiben, der sich wahre Gesittung nur vereint mit einer unparteiischen Rechtspflege denken kann.

Vom Klassenstaate Respekt vor der Heiligkeit des Rechts verlangen, heißt allerdings mehr erwarten, als er geben kann. Aber das sollte doch auch der kapitalistischen Justiz möglich sein: an ihren Erfolgen die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit ihrer Handlungen abzuwägen. Und das Wohlbefinden der Magdeburger Sozialdemokratie trotz aller Justiz- und Polizeiaktionen müßte doch eigentlich den Gedanken nahelegen, daß mit dem Unrecht nach einem unerbittlichen Gesetze eine Stärkung der Position dessen, der das Unrecht bekämpft, einhergeht.